

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist kostenlos. Essen, das am Kiosk gekauft werden kann, zählt nicht dazu.



Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet genügt es, wenn Sie Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid dort vorlegen oder an den Essensanbieter schicken. Angaben zu weiteren Personen und zur Höhe der Leistung können Sie vorher unkenntlich machen.

Die Abrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt direkt mit der BuT-Stelle. Sie müssen keinen separaten Antrag stellen und keine zusätzlichen Unterlagen schicken.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Pro Monat stehen 15,- EUR zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten außerhalb der Schule oder Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Dieser Betrag kann für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Schwimmkurse, Musikunterricht oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Er kann auch verwendet werden, um Ausrüstungsgegenstände für eine Aktivität zu erwerben oder auszuleihen.



Beträge, die nicht verbraucht werden, können angespart werden. Bei höheren Kosten müssen Sie den Differenzbetrag selbst übernehmen.



Wo stelle ich meinen Antrag?

Empfänger von **Grundsicherungsgeld**

Jobcenter Stadt Heilbronn
Rosenbergstraße 59
74074 Heilbronn

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Tel.: 07131 39527-300
Fax: 07131 39527-141

Digital
Jobcenter.digital, Jobcenter-App oder Kontaktformular unter www.jobcenter-stadt-heilbronn.de

Empfänger von

- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungen
- sonstige Leistungen

Amt für Familie, Jugend und Senioren
Gymnasiumstraße 44
74072 Heilbronn

Sprechzeiten
Mo, Di 10:00 – 11:30 Uhr
Do 15:30 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Tel.: 07131 56-3543
Tel.: 07131 56-2018
Fax: 07131 56-2611
E-Mail: BuT@heilbronn.de

Formulare und weitere Informationen finden Sie unter www.heilbronn.de > **Bildung** > **Bildung und Teilhabe**



Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Allgemeine Informationen



WWW.HEILBRONN.DE | FACEBOOK.COM/HEILBRONN.DE

Herausgeberin Stadt Heilbronn · Amt für Familie, Jugend und Senioren | Wilhelmstraße 23 | 74072 Heilbronn **Gestaltung** Stadt Heilbronn · Kommunikation
Ausgab 09/2026

Hinweis:

Sofern in diesem Informationsflyer die männliche Form verwendet wurde, gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dies stellt keine Benachteiligung dar und dient lediglich der besseren Lesbarkeit.



Wer erhält Leistungen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie

- Grundsicherungsgeld
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehen.

Auch wenn Sie keine der genannten Leistungen beziehen, Ihr Einkommen aber nur knapp darüber liegt, können Sie das Bildungs- und Teilhabepaket nutzen. Wenden Sie sich hierfür an das Jobcenter Stadt Heilbronn.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- 24 Jahre und jünger sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

AUSNAHMEN BEI DER ALTERSBEGRENZUNG:

Leistungen zur Teilhabe erhalten nur Babys, Kinder und Jugendliche, die 17 Jahre und jünger sind.

Für Sozialhilfeempfänger (SGB XII) gibt es keine Altersgrenzen.

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Leistungen für

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten an Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Wie können Sie Leistungen erhalten?

Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es nur auf Antrag. Formulare erhalten Sie bei allen Bürgerämtern, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren oder beim Jobcenter Stadt Heilbronn. Im Internet können Sie unter www.heilbronn.de > **Bildung** > **Bildung und Teilhabe** die Formulare herunterladen und ausdrucken.

Wenn Sie Grundsicherungsgeld oder Sozialhilfe beziehen, gilt der Antrag für alle Leistungen, ausgenommen Lernförderung, schon mit Ihrem Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag als gestellt. Sie können Ihren Anspruch allerdings erst geltend machen, wenn feststeht, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Ihnen Ausgaben entstehen. Bitte verwenden Sie dazu

Wenn Sie für zurückliegende Zeiträume Leistungen geltend machen möchten, benötigen wir außer den Formularen auch Zahlungsnachweise oder schriftliche Zahlungsbestätigungen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden in der Regel direkt an den jeweiligen Anbieter (z. B. Sportverein, Musikschule, Freizeitanbieter, Schule, Kindergarten, Lerninstitut, Essensanbieter etc.) gezahlt. Sie müssen somit nicht in Vorleistung gehen.

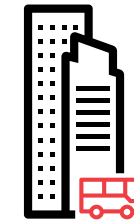
Sollte dies dennoch einmal erforderlich sein, z. B. bei einem kurzfristig angesetzten Ausflug, lassen Sie sich die

Zahlung schriftlich bestätigen. Sie bekommen den Betrag dann von der BuT-Stelle erstattet.

Der Schulbedarf und die Kosten der Schülerbeförderung werden an Sie ausbezahlt. Für die richtige Verwendung sind Sie selbst verantwortlich.

Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten

Die tatsächlichen Kosten für Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden übernommen. Auch Lehr-, Studien- und Abschlussfahrten sowie Schüleraustausche gehören dazu.



Taschengeld, Schlüsselkaution und Kosten für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Schlafsack, Wanderschuhe usw.) werden nicht übernommen.

Informieren Sie die zuständige Stelle, sobald Sie genaue Informationen zur Veranstaltung erhalten haben (z. B. Elternbrief). Nur so ist gewährleistet, dass der benötigte Betrag rechtzeitig vor der Abfahrt zur Verfügung steht.

Schulbedarf

Für die persönliche Schulausstattung stehen für jedes Schuljahr Pauschalbeträge zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt zum Schuljahresanfang und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

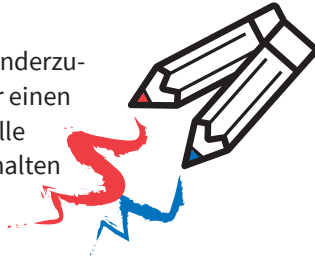
Die Pauschale wird im Rahmen der Regelbedarfsstufen-Fortschreibung jährlich angepasst.

Von dem Geld können Schulranzen, Sportsachen, Lektüren sowie Schreib-, Rechen- und Bastelmaterial gekauft werden. Auch Ausgaben für digitale Medien sind darin enthalten.

Für Schüler, die 6 Jahre und jünger oder 15 Jahre und älter sind, legen Sie bitte eine Schulbescheinigung vor.



Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen für jedes Halbjahr einen Antrag auf Schulbedarf stellen. Alle anderen Leistungsempfänger erhalten den Schulbedarf automatisch.



Schülerbeförderung

Wenn der Fußweg zur Schule 3 km und mehr beträgt, können die notwendigen Kosten übernommen werden. Es zählt die einfache Strecke. Es wird vom günstigsten Tarif ausgegangen. Außerdem wird geprüft, ob es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs oder Profils handelt.

Lernförderung

Wenn das wesentliche Lernziel des Schuljahres nur mit Unterstützung erreicht werden kann, kann Lernförderung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es keine geeigneten schulischen Angebote (z. B. Stütz- und Förderkurse) gibt oder diese ausgeschöpft sind und nicht ausreichen.



Die Lernförderung soll für ein ausreichendes Leistungsniveau in den betroffenen Fächern sorgen. Nicht gefördert wird Lernförderung zur reinen Notenverbesserung (z. B. von Note 3 auf Note 2).

Lernförderung muss immer gesondert beantragt werden (auch bei Grundsicherungsgeld- oder Sozialhilfeempfängern). Außerdem muss der Antrag eine Einschätzung des Lehrers enthalten.

Biologie Physik
Deutsch Englisch
Chemie ...